

1 = Bestimmungen zur internen Fördersystematik

Informationen für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Ressortrichtlinien

I. Inhaltliche Einordnung

1. Richtlinie: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Projekten der beruflichen Bildung und Fachkräfteentwicklung (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung/2011) vom 06. Juli 2011

1.a RL-Teil: Teil II, A.1

2. Bezeichnung:	WBS
	Projekte zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen - Projektbereich A.1: Betriebliche und berufliche Weiterbildung - Individuelles Förderverfahren- Weiterbildungsscheck Sachsen

II. Antragsverfahren und Bewilligungsvoraussetzungen

1. Zuwendungszweck/Ziel: - Das Weiterbildungsvorhaben vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die das berufliche Fortkommen des Antragstellers in der aktuellen oder künftigen Tätigkeit fördern.

2. Gegenstand der Förderung: - berufliche Weiterbildungen

3. Zuwendungsempfänger: - Arbeitnehmer

4. Zuwendungsvoraussetzungen: Der Antragsteller steht in einem Arbeitsverhältnis und ist nicht arbeitslos gemeldet.
 Der Antragsteller hat seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.

- Überschreitet das monatliche Bruttoeinkommen 2500 € und übersteigt 4150 € nicht, muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Antragsteller ist älter als 50 Jahre oder
- der Antragsteller arbeitet in Teilzeit oder
- der Antragsteller steht in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder
- der Antragsteller ist Leiharbeiter oder
- der Antragsteller strebt mit der Weiterbildung den ersten akademischen Abschluss an.

Die Weiterbildung beinhaltet keine freizeitorientierten Themen.

Die Weiterbildungen werden durch externe Bildungsdienstleister durchgeführt.

Mit der Weiterbildung darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Bei einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von max. 2500 € müssen die Kosten der Weiterbildung mindestens 650 € betragen.

Bei einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von mehr als 2500 € müssen die Kosten der Weiterbildung mindestens 1000 € betragen.

- 5. Zielgruppe:
 - Arbeitnehmer

- 6. Methodik:
 - Es bestehen keine methodischen Vorgaben.
- Gruppenstärken bzw. Betreuungsschlüssel:
 - Es bestehen keine Vorgaben.

- 7. Von der Förderung ausgenommen:
 - Von der Förderung ausgeschlossen sind Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes.

 - Weiterbildungen, für die eine anderweitige öffentliche Förderung zur Verfügung steht, sind von der Förderung ausgenommen. Dies betrifft z. B. die Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz und das Meisterbafög.

8. Antragsverfahren:

1. Schritt

- Sie haben als Arbeitnehmer den Wunsch, sich beruflich fortzubilden. Sofern Sie noch keine konkreten Vorstellungen zu Ihrem Bildungsziel haben, empfehlen wir Ihnen eine Beratung zur Fortbildungsplanung bei der IHK, HWK, der Arbeitsagentur oder den Trägern der Grundsicherung in Anspruch zu nehmen. Gern können Sie sich auch im Internet zum Beispiel über www.bildungsmark-sachsen.de oder www.kursnet-finden.arbeitsagentur.de über die zur Verfügung stehenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten informieren. Wenn Sie einen Gesundheitsfachberuf ausüben, informieren Sie sich bitte über die Anerkennung der geplanten Weiterbildung bei einem Fachverband bzw. unter <http://www.revosax.sachsen.de> über die Regelungen des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe / der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe.

2. Schritt

- Vor Beantragung der Förderung können Sie gern eine Beratung zum Antragsverfahren bei der Sächsischen AufbauBank - Förderbank -(SAB) in Anspruch nehmen. Zur Antragstellung nutzen Sie bitte das Formular „Antrag auf einen Weiterbildungsscheck Sachsen“ (SAB-Vordruck VD 60783)

Es müssen mindestens 3 Vergleichsangebote von Weiterbildungsanbietern zum gewünschten Vorhaben eingeholt und mit dem Förderantrag eingereicht werden. Zulässig sind auch Preisinformationen. Diese müssen dann mindestens den Anbieter, die Inhalte und den Preis der Weiterbildung enthalten. Sind keine 3 Vergleichsangebote einholbar, genügt/genügen ein Angebot bzw. 2 Angebote.

Mit dem Förderantrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Personalausweises
- die Weiterbildungsangebote
- Kopie des Einkommensnachweises

Als Einkommensnachweis gilt grundsätzlich die Jahresbescheinigung des Vorjahres. Alternativ (z. B. bei Neueinstellungen) stellt eine Kopie des Arbeitsvertrages, der die Angaben zum Einkommen enthält, den Einkommensnachweis dar.

- **Bitte beachten Sie, dass die SAB nur bei der Vorlage vollständiger Unterlagen über Ihren Antrag entscheiden kann. Unvollständige Anträge müssen an den den Absender zurückgeschickt werden.**

Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung des Weiterbildungsschecks/Zuwendungsbescheides oder nach Bestätigung der SAB begonnen werden.

3. Schritt

- Nach der Bestätigung durch die SAB bzw. nach Erteilung des Weiterbildungsschecks/Zuwendungsbescheides kann die verbindliche Anmeldung und Durchführung der Weiterbildung erfolgen.

- Zahlungen dürfen frühestens ab der Bestätigung der SAB zum Beginn der Weiterbildung getätigt werden.

Zwischenauszahlungen der SAB sind unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

ab 3.000,- € Weiterbildungskosten eine Zwischenauszahlung

ab 5.000,- € Weiterbildungskosten zwei Zwischenzahlungen

ab 10.000,- € Weiterbildungskosten drei und mehr Zwischenauszahlungen.

Die Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines gesonderten Antrages im Erstattungsprinzip. Dies setzt eine Teil- bzw. Ratenzahlung durch Sie an den Weiterbildungsanbieter voraus. Den Antrag erhalten Sie mit dem Weiterbildungsscheck/Zuwendungsbescheid.

- Nach Beendigung der Weiterbildung reichen Sie bei der SAB den Verwendungsnachweis sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen (Rechnung und Zahlungsnachweis) ein.
- Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die SAB erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bzw. der Schlussrate.

III. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart:

Projektförderung,
Anteilfinanzierung

2. Förderquote bzw. -höhe:

- Es kann bei einem durchschnittlichen, monatlichen Bruttoeinkommen von max. 2500 € ein Zuschuss in Höhe von 80 % der Weiterbildungskosten gewährt werden.

Es kann bei einem durchschnittlichen, monatlichen Bruttoeinkommen von max. 4150 € ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Weiterbildungskosten gewährt werden.

3. Anzuwendende Gruppenfreistellung:

- keine

4. Erforderliche Mitfinanzierung: - Bei einem durchschnittlichen, monatlichen Bruttoeinkommen von max. 2500 € ist ein Eigenanteil in Höhe von 20% der Weiterbildungskosten zu erbringen.
- Bei einem durchschnittlichen, monatlichen Bruttoeinkommen von max. 4150 € ist ein Eigenanteil in Höhe von 40% der Weiterbildungskosten zu erbringen.
5. Auszahlungsverfahren: - Die Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Beendigung der Weiterbildung auf Grund des eingereichten Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- Zwischenauszahlungen sind unter den folgenden Voraussetzungen möglich:
ab 3.000,- € Weiterbildungskosten eine Zwischenauszahlung
ab 5.000,- € Weiterbildungskosten zwei Zwischenzahlungen
ab 10.000,- € Weiterbildungskosten drei und mehr Zwischenauszahlungen.
Die Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines gesonderten Antrages im Erstattungsprinzip.
6. Besondere Regelungen zu förderfähigen Ausgaben: - Es gelten die Regeln der Verwaltungsbehörde ESF in der jeweils aktuellen Fassung.
- Es sind ausschließlich Ausgaben im Sinne des Teils II B, Nr. 2.1 förderfähig.

IV. Sonstige Bedingungen

1. Zu beachtende Vorschriften: - Es sind die Vorschriften gem. der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
2. Abgrenzung zu anderen ESF-Förderbereichen: - Die Förderung kann für alle Berufsgruppen inkl. des SMS-Bereichs erfolgen.
3. Besondere Anforderungen an die Begleitung und Bewertung: - Im Rahmen der Förderung wirken Sie als geförderte Person an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss der Weiterbildung mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet.
- Nach EU-Recht sind die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden des Freistaates Sachsen verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.
4. Weitere Besonderheiten: - keine